

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2018	Verkündet am 30. Januar 2018	Nr. 13
------	------------------------------	--------

**Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
der Hochschule für Öffentliche Verwaltung Bremen
für die Durchführung von Einstufungsprüfungen
gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 2 Satz 2 der Polizeiaufbahnverordnung
(Einstufungsprüfungsordnung)**

Vom 14. Dezember 2017

Auf Grund von § 4 der Verordnung über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife nach § 33 Absatz 5 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 2011 (Brem.GBl. S. 195) hat der Akademische Senat der Hochschule für Öffentliche Verwaltung folgende Änderungsordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung der Hochschule für Öffentliche Verwaltung Bremen für die Durchführung von Einstufungsprüfungen gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 2 Satz 2 der Polizeiaufbahnverordnung (Einstufungsprüfungsordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 2014 (Brem.ABl. S. 304) wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 1, 3 Absatz 1, 7 und 9 werden die Wörter „und Sport“ gestrichen.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 33 Absatz 6“ durch die Angabe „§ 33 Absatz 5“ und werden die Wörter „vom 18. Juni 2004 (Brem.GBl. S. 311)“ durch die Wörter „vom 31 Juli 1990 (Brem.GBl. S. 251)“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird die Angabe „15. Juli“ durch die Angabe „15. Juni“ ersetzt.
3. § 4 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für die Durchführung der Einstufungsprüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Dieser besteht aus drei Lehrenden der HfÖV, die im Fachbereich Polizeivollzugsdienst Lehrveranstaltungen abhalten, davon mindestens zwei Professorinnen oder Professoren. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt jeweils ein Mitglied zur oder zum Vorsitzenden und zu deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter.“

4. § 5 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Gegenstand der Klausur sind polizeilich relevante Sachverhalte oder Fragestellungen, die von den Bewerberinnen und Bewerbern nach vorgegebenen Kriterien oder unter Berücksichtigung bestimmter Problemlagen gewürdigt werden sollen.“

Artikel 2

Diese Ordnung wird nach der Genehmigung durch den Senator für Inneres¹ veröffentlicht und tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bremen, den 23. Januar 2018

Die Rektorin der Hochschule
für Öffentliche Verwaltung

¹ Die Genehmigung des Senators für Inneres wurde am 23.01.2018 erteilt.